

# **Lesefassung**

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Velgast ist eingearbeitet.

Die Satzung ist seit dem 25.10.2019 gültig.

---

## **H a u p t s a t z u n g**

**der**

**Gemeinde Velgast**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 Abs 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Name/ Wappen/ Dienstsiegel/ Flagge**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Velgast“ und ein Dienstsiegel. Sie umfasst die Orte Velgast, Altenhagen, Hövet, Schuenhagen, Lendershagen, Bussin, Starkow, Neu-Seehagen und Manschenhagen.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Velgast ist wie folgt gestaltet: „Schräglinks geteilt; oben in Blau an einer goldenen Pflugschiene 3 goldene Pflugschare balkenweise; unten in Silber ein schräglinks gestelltes grünes Stieleichenblatt“.
- (3) Die Verwendung des Wappens für heraldisch wissenschaftliche Zwecke und für Zwecke der staatsbürgerlichen Bildung steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.  
  
Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Gemeinde ohne die nach Satz 2 erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Bild des Gemeindewappens und die Umschrift Gemeinde Velgast Landkreis Vorpommern-Rügen. Es gleicht dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.
- (5) Die Flagge der Gemeinde Velgast ist gleichmäßig vom Liek unten zum oberen Flugsaum schräggeteilt von Blau und Weiß. Die Schrägstreifen sind jeweils mit den Figuren des Gemeindewappens belegt, die die Hälfte der Höhe des Flaggentuchs einnehmen: der blaue Schrägstreifen mit einer gelben Pflugschiene, daran drei gelbe Pflugschare balkenweise, mittig zum Liek nach oben verschoben und der weiße Schrägstreifen mit einem schräg gestellten grünen Stieleichenblatt, mittig zum Flugsaum nach unten verschoben. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 2 zu 3.

(Dienstsiegelabdruck)

## § 2

### **Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens 14 Tage vor der Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.  
Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.

## § 3

### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Vertretung der Bürger und Bürgerinnen führt die Bezeichnung „Gemeindevertretung“, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung „Gemeindevertreter“.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksangelegenheiten
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Tage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreter Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### § 4 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (2) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Name	Zusammensetzung (Anzahl)		Aufgabengebiet
	Gemeindevertreter	Sachkundige Einwohner	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung sowie Bau-, Umwelt- und Ordnungsangelegenheiten in der Gemeinde Velgast	6	3	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsentwicklung, Bau, Verkehr, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Grundstücksangelegenheiten, Investitionsvorbereitung, Ordnung und Sicherheit
Ausschuss für Kultur-, Kinder-, Jugend-, Senioren- und Wohnungsangelegenheiten in der Gemeinde Velgast	5	4	Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderungen, Sportentwicklung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr, Wohnraumvergabe

- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Ausschüsse können sachkundige Personen (Sachverständige) hinzuziehen.
- (5) Durch die Gemeindevertretung können zeitweilige aufgabenbezogene, beratend wirkende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet werden.
- (6) Die Gemeindevertretung wählt für den Fall der Verhinderung der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses für die Zeitdauer der Wahlperiode der Stadtvertretung jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied im Amtsausschuss.

**§ 5**  
**Aufgabenverteilung/ Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 6 weitere Gemeindevertreter an.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch folgende Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss übernimmt gemäß § 36 (2) KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 (4) KV M-V:
  1. die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € bis 10.000,00 € sowie die Genehmigung von Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind innerhalb der Wertgrenze von 3.000,00 € bis 5.000,00 €/Monat,
  2. die Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 25 bis 50 % der jeweiligen Finanz- und Ergebniskonten, jedoch nicht mehr als 30.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € bis 30.000,00 € je Vorgang, sofern eine Deckung gewährleistet ist,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € bis 50.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen innerhalb 5.000,00 € bis 50.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenze von 30.000,00 € bis 250.000,00 €,
  4. bei Verträgen zur Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 50.000,00 €,
  5. im Rahmen des Abschlusses von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen

Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 50.000,00 €.

6. Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL, VOB, VOF und HOAI innerhalb der Wertgrenze von 80.000,00 € bis 150.000,00 € netto.
  7. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff. Baugesetzbuches ab einem Grundstückswert von 50.000,00 €.
  8. Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss von Pachtverträgen bis zu einem Pachtzins von je 3.000,00 €/Jahr.
  9. Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten.
  10. Er trifft Entscheidungen über die Erteilung bzw. das Versagen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Stellungnahme des Bauausschusses eingeholt werden.
  11. Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden an Dritte, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis höchstens 1.000,00 €.
- (5) Die Gemeindevertretung ist über die Entscheidungen nach Abs. 4 fortlaufend zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. Es können sachkundige Personen (Sachverständige) hinzugezogen werden.

## § 6

### Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Absatz 4 Punkt 1 bis 8 und Punkt 11 dieser Hauptsatzung.
- (3) Die Gemeindevertreter sind laufend über die Entscheidungen nach Absatz 2 zu informieren.
- (4) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

**§ 7****Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 48 KV**

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung in folgenden Wertgrenzen zu erlassen:

- (1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 wird als unerheblich angesehen, wenn er bis zu 10 % des Volumens des Ergebnishaushaltes bzw. des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages beträgt.
- (2) Ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt reicht dann gemäß § 48 Absatz 2 Ziffer 2 im erheblichen Umfang nicht aus, wenn der Saldo zur Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 10 % absinkt.
- (3) Die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke ist wesentlich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 2, wenn die Deckungslücke um 10% der Ursprungsunterdeckung absinkt.
- (4) Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, die getätigt werden sollen oder müssen sind unerheblich, wenn sie 10.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.
- (5) Eine unabweisbare Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind bis zu 10.000,00 € im Einzelfall geringfügig.

Bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen ist die Aufwendung bzw. die Auszahlung bis zur Höhe dieser Erträge und Einzahlungen geringfügig.

**§ 8****Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € brutto bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 €/Monat brutto können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 30.000,00 €.

## § 9

**Entschädigungen/ Sitzungsgelder/ Vergütungen**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 €.
- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung gewährt.

Stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3.

Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5-fachen des Sitzungsgeldes nach Satz 1.
- (4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde sind an die Gemeinde abzuführen
- in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten,
  - aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten,
  - bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten.

## § 10

**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Velgast erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich.

Bei Bedarf können zusätzliche Sonderdrucke angefertigt werden, die in der jeweils vorangehenden Ausgabe angekündigt werden. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln oder im Abonnement kostenlos beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg erhältlich.

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt der Regelungen des Absatzes 1 während der Dienststunden im Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die Auslegung ist in Form des Absatzes 1 mit Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Soweit öffentliche Bekanntmachungen in der in dieser Satzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind, erfolgen diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Beim Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage.
- (5) Die Aufstellungsorte der Bekanntmachungstafeln befinden sich:

<b>Ortsteil</b>	<b>Lage des Aushangkastens</b>
Velgast	Gegenüber dem Feuerwehrgerätehaus, Straße der Jugend 37
Altenhagen	Eichenallee 2
Schuenhagen	An der Bushaltestelle an der Landesstraße L 212, Am Kronenwald

(6) Die Bekanntmachung ist bewirkt:

- im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit Ablauf des Erscheinungstages
- im Aushang mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist
- im Falle des § 9 (2), wenn der Wortlaut der Satzung bekannt gemacht worden ist,
- im Falle der Bekanntmachung im Internet nach § 9 Absätze 8 und 9 mit Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

(7) Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden bei der Berechnung der Aushangfrist nicht mitgerechnet, aber auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(8) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teils der Sitzungen der Gemeindevertretung gemäß § 29 Absatz 8 der KV M-V erfolgt nach Bestätigung durch die Gemeindevertretung auf der Internetseite der Gemeinde Velgast im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/ Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von 2 Monaten dort einsehbar.

(9) Die Bekanntmachung des jeweils aktuellen Berichts über Spendengeber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke gemäß § 44 Absatz 4 der KV M-V erfolgt auf der Internetseite der Gemeinde Velgast im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/ Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von 2 Monaten dort einsehbar.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Velgast, den 25.10.2019

Gez. Chr. Griwahn  
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck